

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

Die Rechtsanwaltskammer informiert, dass es erfreulicherweise nach intensiven Gesprachen mit der GPA unter Hinzuziehung des AMS Wien gelungen ist, eine Einigung hinsichtlich der Sozialpartnervereinbarung Kurzarbeit III zu erzielen. Eine Antragstellung fur die Kurzarbeit Phase III (KUA III), sollten alle notwendigen Voraussetzungen erfullt sein, ist daher moglich. Bitte beachten Sie, dass mit Stand 28.1.2021 die Kurzarbeitsphase III aus heutiger Sicht mit 31.03.2021 endet. Ob eine weitere Verlangerung der Kurzarbeit uber Marz 2021 hinaus erfolgen wird, bleibt abzuwarten.

Fur die **Sozialpartnervereinbarung** ist die [Formularversion 8.0](#) (vom 23.09.2020) zu verwenden. Ferner ist zwingend eine **wirtschaftliche Begrundung** (Beilage 1 der Sozialpartnervereinbarung) anzufuhren, dazu ist es erforderlich, nunmehr eine kurze Beschreibung der Grunde fur die Notwendigkeit der Kurzarbeit, Erlauterungen zum Beitrag, den die Kurzarbeit zur Krisenbewaltigung leisten soll und eine Angabe, welche weiteren Manahmen geplant sind, beizulegen. Auch ist anzugeben, welche sonstigen Covid19-Forderungen bezogen wurden bzw. werden. Notwendig ist eine Aufstellung uber die monatlichen Umsatze seit Marz 2019 bis zum letzten verfugbaren Monat sowie eine Prognose, wie sich die Umsatze in den Monaten der geplanten und beantragten Kurzarbeit entwickeln werden.

- Wird die Kurzarbeit fur mehr als 5 Dienstnehmer beantragt, so ist die wirtschaftliche Begrundung zwingend durch einen **Steuerberater, Bilanzbuchhalter oder Wirtschaftsprufer** zu bestatigen.
- Die Sozialpartnervereinbarung sieht vor, dass bei prognostizierten **Umsatzruckgangen** von weniger als 15% zum Vorjahreszeitraum Einzelfallprufungen durchgefuhrt werden, ansonsten nur Stichproben.

Bei der **Berechnung des Nettolohnes** findet nun keine Durchrechnung der Bezahlung uber die gesamte Kurzarbeitsperiode mehr statt, sondern ist auf den einzelnen Monat abzustellen. Auerdem sind nunmehr widerrufliche Uberstundenpauschalen in die Bemessungsgrundlage miteinzubeziehen.

Das **Arbeitszeitausma**, welches bisher zwischen 10% und 90% lag, wird nun auf ein Ausma zwischen 30% und 80% beschrankt. In Sonderfallen kann die Arbeitszeit von 30% jedoch unterschritten werden (Beilage 2 der Sozialpartnervereinbarung – „*Unterschreitung der Mindestarbeitszeit*“). Diese Unterschreitung bedarf der Genehmigung durch die Sozialpartner. Auch soll die bisherige Regelung weiter Anwendung finden, wonach durch unerwartet gute Auftragslage bedingte Ubererschreitungen der Obergrenze nicht zu einer Ruckforderung der Beihilfen fuhren werden.

Während der Ausfallzeit kann der Dienstnehmer zur **Absolvierung von Aus-, Fort- oder Weiterbildung** angewiesen werden. Die Kosten sind vom Arbeitgeber zu tragen. Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, bei betrieblicher Notwendigkeit eine Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung der Bildungsmaßnahme anzuordnen. Diesfalls hat jedoch der Arbeitnehmer das Recht, die Maßnahme auf Kosten des Arbeitgebers nachzuholen. Ein Ausbildungskostenrückersatz kann nicht rechtswirksam vereinbart werden.

Zur raschen Bearbeitung empfehlen wir bei der Sozialpartnervereinbarung bzw. dem Antrag folgendes zu berücksichtigen:

- Die Umsatzzahlen sollten vollständig ausgefüllt sein und im Zusammenspiel mit der Umsatzprognose in einem erklärbaren Verhältnis zur Reduktion der Arbeitszeit im Rahmen der Kurzarbeit stehen. Eine Umsatzprognose von minus 30% kann beispielsweise eine Arbeitszeitreduktion um 70% nicht erklären.
- Es sollte eine Begründung der Beeinträchtigung des Geschäftsfelds anhand von Schwerpunktsetzungen der Kanzlei bezüglich Themenfelder dargelegt werden. Angaben darüber, wie viel Prozent beispielsweise der Verhandlungen in den letzten Monaten ausgefallen sind, würden das untermauern. Auch der Rückgang von KlientInnenzahlen, anhängigen Causen oder Beratungstätigkeiten würde die wirtschaftliche Beeinträchtigung darlegen. Es genügt jedenfalls nicht nur allgemein einen (erwarteten) Geschäftsrückgang wegen der COVID-Pandemie anzuführen.
- Wenn nur einzelne ArbeitnehmerInnen in Kurzarbeit geschickt werden sollen, ist es sinnvoll darzulegen, welche Tätigkeiten sie durchgeführt haben und warum diese derzeit nur reduziert nachgefragt sind. Insbesondere sollte erklärt sein, warum beispielsweise nur Einzelne von Kurzarbeit betroffen sind. Im Fall von betroffenen Familienmitgliedern empfehlen wir ebenfalls eine ausführlichere Erklärung.

Diese zusätzlichen Angaben können neben der jedenfalls auszufüllenden Sozialpartnervereinbarung durchaus in einem formlosen Worddokument zusätzlich dargelegt werden, da oftmals zu wenig Platz im Formular für detailliertere Angaben ist.

Bisherige Ablehnungen von KUA III-Anträgen:

Sollten Sie bereits einen KUA III-Antrag gestellt haben, welcher mangels einer Zustimmung zur Sozialpartnervereinbarung seitens der GPA abgelehnt wurde, so ersuchen wir Sie um Kontaktaufnahme per eMail unter kurzarbeit@rakwien.at. Bitte senden Sie uns auch Ihre Unterlagen, die Sie beim AMS eingereicht haben. Es wurde mit der GPA verhandelt, dass die abgelehnten Anträge gemeinsam mit der Rechtsanwaltskammer Wien hinsichtlich Vorliegen aller notwendigen Voraussetzungen geprüft werden und im Falle der positiven Prüfung die Anträge seitens des AMS nochmals bearbeitet werden.

Für allfällige Rückfragen zur Kurzarbeit stehen wir Ihnen ebenfalls unter kurzarbeit@rakwien.at zur Verfügung.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen
Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger
Präsident

Rechtsanwaltskammer Wien

1010 Wien, Rotenturmstraße 13 / Eingang Ertlgasse 2
Tel. +43 1 533 27 18, Fax. +43 1 533 27 18 / 44

sekretariat@rakwien.at

<http://www.rakwien.at>

Besuchen Sie uns auf <http://www.facebook.com/rakwien>